

Satzung

Der Vereinigung der Freunde und ehemaligen Schüler der Wattenscheider
Pestalozzi-Realschule

§ 1

Name und Sitz

Der gemeinnützige Verein führt den Namen

„Vereinigung der Freunde und ehemaligen Schüler
der Pestalozzi-Realschule Wattenscheid“

und er hat seinen Sitz in Bochum.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt

die Förderung der Erziehung und die schulische Bildung der Schüler der
Pestalozzi-Realschule Wattenscheid.

Dazu verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Verwirklichung

Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege kultureller Veranstaltungen, durch
Förderung der Arbeit und der Einrichtungen der Wattenscheider Pestalozzi
Realschule, durch Unterstützung von Veranstaltungen dieser Schule und seiner
Interessen in der Öffentlichkeit, sowie durch Förderung von besonders begabten
und würdigen Schülern dieser Anstalt. Diesen Zweck dient der Zusammenschluss
von ehemaligen Schülern und von Freunden der Wattenscheider Pestalozzi-
Realschule sowie von Eltern der jeweiligen Schüler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unterverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein wendet sich in erster Linie an die ehemaligen Schüler und die Eltern
der jeweiligen Schüler der Pestalozzi-Realschule Wattenscheid, ist aber auch in

gleicher Weise interessiert an weiteren Mitgliedern, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins fördern wollen.

Der Beitritt zum Verein ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird von diesem bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt und Tod,
- b) Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grunde durch Beschluss des Beirates.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4

Beiträge

Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Dem Vorstand gehören zusätzlich mit Sitz und Stimme als Beisitzer der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter an.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, abgesehen vom Ersatz barer Auslagen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Beirat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

Nach Ablauf der 3 Jahresfrist, für die der Vorstand gewählt worden ist, bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch die zwei Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretenden Vorsitzenden darf den Verein nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Beirat

Der Beirat wird gebildet aus der Zahl der Mitglieder. Ihre Höchstzahl soll 10 nicht übersteigen. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Das Amt eines Beiratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung abgesehen vom Ersatz barer Auslagen.

Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden und Stellvertreter.

Dem Beirat obliegt:

1. den Vorstand in der Erfüllung und Förderung des Satzungszwecks zu beraten und unterstützen
2. über den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen
3. den Rechnungsabschluss des Vereins zu prüfen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1.) den Jahresbericht
- 2.) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- 3.) Satzungsänderungen
- 4.) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- 5.) Den Ausschluss von Mitgliedern (Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Beirates).

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch Bereitstellung der Einladung, unter der Tagesordnung, auf der Homepage der Pestalozzi-Realschule „www.prs-bo.de“ Menüpunkt „Förderverein“ einberufen. Der Termin einer Jahreshauptversammlung wird im Januar des Jahres an gleicher Stelle tagesgenau angekündigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Außerordentliche Versammlungen können, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Beschluss des Beirates stattfinden oder wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsführung

Es kann eine besondere Geschäftsstelle für den Verein eingerichtet werden. Der Geschäftsführer wird ggf. vom Vorstand bestellt und entlassen.

Er unterliegt bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes.

§ 11

Schuldenhaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Beiträge. Auf Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§ 12

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Tagespresse.

§ 13

Verwendung des Vermögens

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Genehmigung durch das Finanzamt

Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Vereinigung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Vereinigung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt Bochum-Süd zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 22.09.2022